Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Online-Aufsatz

In Zusammenarbeit mit der Neuen Juristischen Wochenschrift

Gegründet von Rechtsanwalt **Prof. Dr. Hermann Weber**, Schriftleiter von 1982–2001

Herausgegeben von **Prof. Dr. Martin Burgi**, München – **Prof. Dr. Christian Calliess**, Berlin – **Dr. Josef Christ**, Richter des BVerfG, Karlsruhe – **Dr. Frank Fellenberg**, Rechtsanwalt, Berlin – **Prof. Dr. Andreas Heusch**, Präsident des VG, Düsseldorf – **Prof. Dr. Andrea Kießling**, Frankfurt a. M. – **Prof. Dr. Christoph Külpmann**, Vorsitzender Richter am BVerwG, Leipzig – **Prof. Dr. Thomas Mayen**, Rechtsanwalt, Bonn – **Prof. Dr. Hubert Meyer**, Geschäftsf. Vorstandsmitglied des Niedersächsischen Landkreistages a. D., Hannover – **Prof. Dr. Janbernd Oebbecke**, Münster – **Prof. Dr. Sabine Schlacke**, Greifswald – **Dr. Heribert Schmitz**, Ministerialrat a. D., Berlin – **Prof. Dr. Friedrich Schoch**, Freiburg – **Dr. Thomas Schröer**, Rechtsanwalt, Frankfurt a. M. – **Prof. Dr. Rudolf Streinz**, **München** – **Dr. Andrea Vetter**, Rechtsanwältin, Stuttgart

Schriftleitung: Rechtsanwalt **Prof. Dr. Achim Schunder** und Rechtsanwalt **Dr. Johannes Heuschmid**, Beethovenstraße 7 b, 60325 Frankfurt a. M.

6 2025
Seite 1–10
44. Jahrgang
15. Oktober 2025

Professorin Dr. Dagmar Felix*

Letzte Ruhe Kaminsims?

Zu den verfassungsrechtlichen Grenzen rechtlicher Vorgaben für die Bestattung

Im vorliegenden Beitrag soll am Beispiel der heute vor allem bedeutsamen Urnenbestattung (im Jahr 2023 lag der Anteil von Feuerbestattungen mit anschließender Urnenbeisetzung nach Angabe von BESTATTER DEUTSCHLAND bereits bei 80 %) der Frage nachgegangen werden, ob sich die strengen Regularien zum Friedhofszwang tatsächlich mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbaren lassen oder ob die aktuellen Reformvorhaben nicht nur einer Modernisierung des Bestattungswesens dienen (die evangelische Kirche tut sich mit dem Begriff des „modernsten Bestattungsrechts" zu Recht schwer (https://www.domradio.de/artikel/kirchen-rheinland-pfalz-blicken-skeptisch-auf-bestattungsformen), sondern vielmehr verfassungsrechtlich geboten sein könnten. Dabei gilt es, auf Grundlage einer kurzen Bestandsaufnahme des geltenden Rechts und bestehender Umgehungsmöglichkeiten – Stichwort nur: Reimport (hierzu unter II.) – die Rechtsstellung desjenigen zu ermitteln, der für seine Beisetzung besondere Wünsche hat. Möglicherweise greifen die Bestattungsgesetze nicht nur in die allgemeine Handlungsfreiheit, sondern auch in weitere Grundrechte ein; ob sich entsprechende Eingriffe verfassungsrechtlich rechtfertigen lassen, wird unter III. zu prüfen sein. Schließlich gilt es Folgefragen zu klären, die sich ergeben, wenn man das Bestattungswesen grundlegend liberalisiert (vgl. unter IV.).

I. Einführung

„Letzte Ruhe" – das klingt nach Tod und Bestattung. Und genau darum geht es im Folgenden, wobei die Überschrift des vorliegenden Beitrags auch heißen könnte „Die letzte Ruhe im heimischen Garten"[1] oder „Letzte Ruhe am malerischen Fluss".[2] Diese Form der letzten Ruhe ist in Deutschland bislang nicht vorgesehen, denn in allen Bundesländern gilt der sogenannte Friedhofszwang, dh die maßgeblichen Landesgesetze verbieten es – jedenfalls grundsätzlich –, die physischen Reste eines toten Menschen an einen anderen Ort als auf den für diesen Zweck gewidmeten Friedhof zu verbringen. Ein typisches Beispiel findet sich im Hamburgischen Bestattungsgesetz:[3] Gemäß § 10 I 1 HmbBestattG sind Leichen zu bestatten; als Bestattungsarten kennt das Gesetz die Erdbestattung und die Feuerbestattung. Nach § 16 HmbBestattG sind Beisetzungen, auch von Urnen, in Kolumbarien oder Mausoleen nur auf Friedhöfen zulässig. Das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien und Hansestadt Bremen[4] bestimmt in § 4 I 2, dass außerhalb von Friedhöfen Erdbestattungen nicht und Feuerbestattungen nur als Seebestattungen zulässig sind. Ausnahmen vom Friedhofszwang sind in bestimmten Konstellationen möglich.[5]

Wer wagt, das strenge Regelungsregime zu reformieren – und das wird aktuell in mehreren Bundesländern diskutiert –, sieht sich nicht selten heftiger Kritik ausgesetzt. So sorgt etwa die geplante und von manchen als „geradezu revolutionär"[6] bezeichnete Reform des Bestattungsgesetzes in Rheinland-Pfalz für erheblichen „Wirbel"[7] – hier soll zukünftig die Beisetzung von Totenasche in Flüssen, die Mitnahme der Urne nach Hause oder auch die Herstellung von Erinne-

* Die Autorin ist Inhaberin des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Sozialrecht an der Universität Hamburg.

1 https://www.suedkurier.de/region/hochrhein/kreis-waldshut/Die-letzte-Ruhe-im-heimischen-Garten-Nicht-legal-aber-moeglich-dank-der-Schweiz;art372586,10088802.

2 https://unternehmen.focus.de/rheinbestattung.html.

3 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen v. 30.10. 2019 (HmbGVBl. 2019, 379).

4 G v. 29.10.1990 (Brem.GBl.1990, 303).

5 Vgl. § 16 I 2 HmbBestattG sowie § 4 I 3 BremBestattG. Hierzu sowie zur Seebestattung vgl. sogleich unter II.

6 https://www.aeternitas.de/verein/alle-news/news-details/zeitgemaesses-bestattungsgesetz-fuer-rheinland-pfalz-aeternitas-nimmt-stellung-1.

7 https://www.evangelisch.de/inhalte/244659/22-06-2025/veraenderte-trauerkultur-wirbel-um-bestattungsgesetz-rheinland-pfalz.

rungsstücken aus der Asche möglich sein.[8] Das ruft Kritiker auf den Plan – naturgemäß vor allem die Kirchen,[9] aber auch Bestattungsunternehmen.[10] Auch über das neue Bestattungsgesetz in Sachsen-Anhalt wird gestritten.[11]

Wirklich überraschen können die heftigen Kontroversen nicht. Mit Sterben und Tod tut sich die deutsche Rechtsordnung bekanntermaßen schwer. Das gilt verständlicherweise vor allem dann, wenn, wie im Kontext des Schwangerschaftsabbruchs, über den Ausgleich kollidierender Grundrechte zu entscheiden ist.[12] Aber auch der Umgang mit Sterbehilfe erweist sich als Herausforderung; die grundlegende Entscheidung des BGH zur gerechtfertigten Sterbehilfe durch Behandlungsabbruch[13] hatte letztlich auch Konsequenzen für die Handhabung sozialrechtlicher Normen wie § 101 SGB VII, der den Anspruch von Personen auf Hinterbliebenenrenten ausschließt, wenn diese den Tod von Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben. Diese Norm war – gerade weil das Vorgehen dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Betroffenen entspricht – teleologisch zu reduzieren.[14] Auf eine Umsetzung der überraschend eindeutigen Vorgaben des BVerfG aus dem Jahre 2020 zum Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben und der damit verbundenen Freiheit, sich das Leben zu nehmen und dabei auch Hilfe bei Dritten zu suchen,[15] wartet man bis heute.[16] Bislang gab es keine Mehrheit für entsprechende Initiativen zur Sterbehilfe.[17] Und auch die Diskussion über eine Reform der Regelungen zur Organtransplantation wird schon seit Jahrzehnten in einer Art „Dauerschleife“ geführt.[18]

Verglichen mit diesen juristischen „Großbaustellen“ erweist sich die Frage nach den verfassungsrechtlichen Grenzen der Regulierung des Bestattungswesens auf den ersten Blick fast als Randthema. Wer in der Datenbank „juris“ unter dem Schlagwort „Bestattung“ nach einschlägiger Rechtsprechung oder Literatur sucht, wird vor allem mit dem Thema „Bestattungskosten“ konfrontiert – gestritten wird darüber, wer die erforderliche Beisetzung bezahlen muss.[19] Nur vereinzelt hat sich die Rechtsprechung mit der Frage befasst, ob sich der Friedhofszwang mit den Grundrechten der Verstorbenen vereinbaren lässt.

II. Die geltende Rechtslage

1. Allgemeines

Der Friedhofszwang – also die gesetzliche Verpflichtung, Verstorbene grundsätzlich nur auf Friedhöfen beizusetzen – hat eine lange Tradition. Er wurde in Preußen durch das preußische Allgemeine Landrecht festgeschrieben. Durch § 1 des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15.5.1934[20] wurde die Feuerbestattung der Erdbestattung „grundsätzlich gleichgestellt“.

Unter der Geltung des Grundgesetzes ist das Bestattungswesen in Deutschland mangels einer Kompetenzzuweisung an den Bund Ländersache. Maßgeblich sind daher die landesrechtlichen Bestattungsgesetze. Diese zeigen ein heterogenes Bild: Während einige Länder in eng begrenzten Fällen Ausnahmen zulassen, sehen andere eine weitergehende Öffnung vor, wobei Ausnahmen vom Friedhofszwang teilweise in Form gebundener Entscheidungen, überwiegend aber im Rahmen behördlicher Ermessensausübung, gewährt werden.

Eine vollständige Abkehr vom Friedhofszwang findet sich allerdings in keinem Bundesland. Lediglich die Seebestattung[21] ist in fast allen Bundesländern[22] – mit Ausnahme etwa von Sachsen-Anhalt[23] – möglich. Die nachfolgende Darstellung gibt einen kurzen Überblick über die unterschiedlichen Regelungsregimes.

2. Ermessensentscheidungen über Ausnahmen vom Friedhofszwang

In zahlreichen Landesgesetzen ist die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und damit ein Absehen vom Friedhofszwang möglich. Dabei wird auf Tatbestandsebene mit unbestimmten Rechtsbegriffen gearbeitet. So normiert etwa § 9 II BWBestattG, dass eine Erdbestattung außerhalb eines Friedhofs genehmigt werden kann, wenn ein berechtigtes Bedürfnis vorliegt und die würdige Gestaltung und Unterhaltung des Bestattungsplatzes während der Ruhezeit gesichert erscheint. Zudem dürfen keine überwiegenden öffentlichen Interessen oder Rechte Dritter entgegenstehen. Flankierend fordern die §§ 4, 6 BWBestattG, dass polizeiliche Anforderungen und insbesondere der Schutz vor Wasserverunreinigungen erfüllt sein müssen. Eine ähnliche Regelung gilt in Bayern, wo nach Art. 12 I BayBestG eine Genehmigung für eine Beisetzung außerhalb eines Friedhofs dann erteilt werden kann, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist oder es dem Herkommen entspricht, die Anforderungen des Art. 9 I BayBestG gewahrt sind, die Pflege während der Ruhezeit gesichert ist und keine überwiegenden Belange Dritter entgegenstehen. Auch in Hessen verlangt § 4 HessFBG für eine Ausnahme besondere persönliche oder örtliche Verhältnisse, die Geeignetheit des Grundstücks sowie die gesicherte ordnungsmäßige Pflege während der Ruhefrist. Die Genehmigung kann zudem mit Nebenbestimmungen versehen werden. In Mecklenburg-Vorpommern obliegt die Entscheidung gem. § 13 I MVBestattG der Gemeinde, die im Benehmen mit dem Gesundheitsamt eine Ausnahme zulassen kann, sofern ein wichtiger Grund vorliegt und keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Nordrhein-Westfalen verfolgt einen vergleichbaren Ansatz: Nach § 14 I NRWBestG kann die örtliche Ordnungsbehörde mit Zustimmung der Gesundheitsbehörde eine Erdbestattung außerhalb eines Friedhofs in besonderen Fällen gestatten. Für das Verstreuen oder Vergra-

8 Vgl. § 11 VIII RhPfBestG im Gesetzentwurf (Drs. 18/12058 v. 6.5. 2025).
9 Das Katholische Büro sieht einen Bruch mit der bisherigen Bestattungskultur (https://www.katholisch.de/artikel/58035-rheinland-pfalz-kirche-kritisiert-plaene-fuer-neues-bestattungsrecht); zur Sichtweise der katholischen Kirche zu verschiedenen Bestattungsformen auch https://www.katholisch.de/artikel/32102-letzte-ruhe-wie-die-kirche-zu-verschiedenen-bestattungsformen-steht.
10 Die Bestatter lehnen die „Urne to go“ ab (https://www.rheinpfalz.de/rheinland-pfalz_artikelbestatter-lehnen-urne-to-go-ab-_arid,5736769.html).
11 https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/landespolitik/streit-um-neues-bestattungsgesetz-102.html.
12 Auch hier wird gerade wieder heftig diskutiert (Felix MedR 2025, 577).
13 BGHSt 55, 191 = NJW 2010, 2963 = NStZ 2010, 630.
14 Vgl. hierzu BSGE 118, 18 = BeckRS 2015, 65568; ausf. hierzu auch jurisPK-SGB VII/Reyels, 26.3.2024, SGB VII § 101 Rn. 25.
15 BVerfGE 153, 182 = NJW 2020, 905 =NVwZ 2020, 1033 Ls.
16 Das BVerfG hat zwar keinen konkreten Handlungsauftrag erteilt, aber deutlich gemacht, dass sich der Gesetzegber nach der Nichtigerklärung von § 217 StGB keineswegs jeder Regulierung enthalten müsse – und es hat konkrete Hinweise für eine Umsetzung gemacht (BVerfGE 153, 182 Rn. 338 ff. = NJW 2020, 905 = NVwZ 2020, 1033 Ls.).
17 BVerfGE 153, 182 = NJW 2020, 905 = NStZ 2020, 528 = NVwZ 2020, 1033 Ls.
18 Zur sog. Widerspruchslösung vgl. nur Nagel/Lauerer/Henzler ZRP 2024, 226.
19 Nach § 1968 BGB trägt grds. der Erbe die Kosten der Beerdigung. Zur sozialhilfrechtlichen Übernahme der Beerdigungskosten nach § 74 SGB XII vgl. LSG Sachsen NZS 2023, 356.
20 RGBl. 1934 I 380.
21 Diese war zunächst nur für Seefahrer erlaubt, steht heute aber faktisch allen Menschen offen. Hierzu ausf. auch aus dem Blickwinkel des Wasserhaushalts- und Meeresumweltrechts Schatz/Bartmann DÖV 2022, 148.
22 Vgl. nur § 18 III 3 BlnBestG („die Pflicht zur Beisetzung auf einem Friedhof gilt insofern nicht“).
23 Hier wird diese Bestattungsform nicht erwähnt.

ben von Asche außerhalb eines Friedhofs ist zusätzlich erforderlich, dass dies vom Verstorbenen ausdrücklich schriftlich oder elektronisch bestimmt wurde und der Ort öffentlich zugänglich ist. Nebenbestimmungen zur Wahrung der Totenwürde sind dabei zwingend. Auch die Regelung des § 23 I ThürBestG sieht eine ermessensabhängige Ausnahmegenehmigung vor. Ein wichtiger Grund muss vorliegen, zudem dürfen öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Eine Beteiligung der unteren Gesundheitsbehörde ist erforderlich.

Die maßgeblichen Gesetze für Berlin und Hamburg enthalten ebenfalls Ausnahmeregelungen, die im Ermessen der Behörde liegen, allerdings gibt es hier keine klaren tatbestandlichen Voraussetzungen. Aber auch die in anderen Gesetzen genannten Kriterien wie „berechtigtes Bedürfnis", „wichtiger Grund" oder „öffentliche Belange" sind vage und eröffnen erhebliche Auslegungsspielräume.[24]

3. Gebundene Entscheidung: Das Bremer Modell

Ein anderer Weg wird in Bremen beschritten. Dort ist die Zulassung einer Bestattung außerhalb eines Friedhofs unter bestimmten Voraussetzungen als gebundene Entscheidung ausgestaltet. Gemäß § 4 Ia des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen ist es erforderlich, dass die verstorbene Person ihren letzten Hauptwohnsitz in Bremen hatte, eine schriftliche Verfügung über den Ort der Ausbringung hinterlassen hat und eine Totenfürsorgeperson bestimmt wurde. Der vorgesehene Ausbringungsort muss sich im privaten Eigentum oder im Eigentum öffentlicher Träger befinden. Zusätzlich sind Zustimmungserklärungen der Eigentümer erforderlich, und es dürfen keine Beeinträchtigungen angrenzender Grundstücke entstehen. Öffentliche Flächen können per Rechtsverordnung für die Ausbringung von Totenasche vorgesehen werden.

4. Beschränkung auf Seebestattungen

Ein dritter Ansatz zeigt sich in jenen Ländern, die vom Friedhofszwang nur zugunsten der Seebestattung abweichen.[25] Dies ist in Sachsen, dem Saarland, Schleswig-Holstein und Niedersachsen der Fall. In diesen Ländern ist jede Form der Erd- oder Feuerbestattung außerhalb eines Friedhofs unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Beisetzung auf See. Dabei gelten jeweils landesspezifische Verfahrensvorgaben. Das Wort „Seebestattung" meint im Übrigen tatsächlich eine Bestattung im Meer; insofern muss es überraschen, wenn in Sachsen-Anhalt darauf hingewiesen wird, dass es hier eine Seebestattung in „Gewässern" nicht gäbe, aber man die „Leiche an einen Ort überführen" dürfe, „an dem eine Seebestattung erlaubt ist".[26]

5. Bestattung auf privaten Bestattungsplätzen oder Friedwäldern

Einige Länder – etwa Rheinland-Pfalz,[27] Sachsen und Sachsen-Anhalt – erweitern den Begriff des Friedhofs über Gemeindefriedhöfe und kirchliche Friedhöfe hinaus ausdrücklich auch auf private Bestattungsplätze. Dies bedeutet allerdings keine echte Abkehr vom Friedhofszwang, sondern lediglich eine Ausweitung der zulässigen Bestattungsorte innerhalb des Rahmens „Friedhof".[28] So kann etwa in Rheinland-Pfalz ein Bestattungsplatz auch ein privater sein, wobei für Ort, Art und Durchführung der Bestattung grundsätzlich der Wille des Verstorbenen maßgeblich ist[29] – allerdings nur, soweit nicht gesetzliche oder öffentliche Belange entgegenstehen. Die Regelung suggeriert also Wahlfreiheit, lässt tatsächlich jedoch nur einen engen Korridor an Alternativen zu.

In Deutschland haben sich gerade in den letzten Jahren spezielle Bestattungswälder etabliert, in denen ausschließlich Urnen im Wege einer sogenannten Wald- oder Baumbestattung beigesetzt werden können. Diese Friedwälder werden entweder von der Gemeinde selbst oder in Kooperation mit Privaten betrieben. Es handelt sich insoweit letztlich auch um „Friedhöfe",[30] die allerdings ausschließlich für Feuerbestattungen genutzt werden dürfen.[31]

6. Modalitäten der Beisetzung im Detail

Dass eine Leiche ohne Sarg beigesetzt werden kann, sehen – sofern dies dem Willen des Verstorbenen entspricht – mittlerweile einige Landesgesetze ausdrücklich vor.[32]

Das Verstreuen der Asche ohne Verwendung einer Urne[33] ist die absolute Ausnahme. Das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen spricht im Kontext der Ausnahmegenehmigung in § 4 II BremBestattG von einem „Ausbringen der Asche"; auch in Mecklenburg-Vorpommern ist ein Verstreuen der Asche offenbar grundsätzlich möglich, denn § 10 II MVBestattG verbietet das Verstreuen der Asche – und im Übrigen auch die Urnenbeisetzung – nur dann, wenn eine Behörde die Bestattung veranlasst und der Wille des Verstorbenen nicht bekannt ist.

In Schleswig-Holstein ist die „Erprobung bisher gesetzlich nicht geregelter Bestattungsarten" vorgesehen, die vom zuständigen Ministerium zuzulassen ist[34] – der Friedhofszwang bleibt allerdings unberührt.

7. Zusammenfassung der gesetzlichen Anforderungen

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in allen Landesgesetzen der Friedhofszwang das Bestattungswesen nach wie vor prägt. Die Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen vom Friedhofszwang sind ähnlich ausgestaltet; denkbare Gründe bzw. Voraussetzungen sind das Vorliegen eines wichtigen Grundes oder berechtigten Bedürfnisses, die Sicherung der würdigen Gestaltung und Pflege des Bestattungsortes oder das Fehlen überwiegender öffentlicher Belange oder Rechte Dritter. Zudem wird häufig die Einhaltung grundlegender friedhofsrechtlicher oder gesundheitlicher Standards gefordert.

Dennoch bestehen deutliche Unterschiede in der rechtlichen Systematik und der Bandbreite an Ausnahmen. Die rechtspolitische Diskussion über die Sinnhaftigkeit ist das eine – weitaus bedeutsamer ist allerdings die Frage, inwieweit der Staat überhaupt berechtigt ist, das Bestattungswesen so strikt zu regulieren.

24 Zur Zulässigkeit von Privatgrabstätten vgl. auch Kahler NVwZ 1983, 662.
25 Mitunter gibt es allerdings Besonderheiten wie etwa die Zulässigkeit der Beisetzung kirchlicher Würdenträger in kirchlichen Gebäuden, wie sie in Niedersachsen in § 11 II NdsBestattG erlaubt ist.
26 https://buerger.sachsen-anhalt.de/detail?areaId=16096&pstId=390786396.
27 § 8 I Nr. 4 RhPfBestG.
28 Vgl. auch die Begriffsbestimmung in § 2 Nr. 10 LSABestattG.
29 § 8 IV RhPfBestG.
30 Nach Art. 8 II BayBestG können Träger von Friedhöfen nur juristische Personen des öffentlichen Rechts sein.
31 Ausdr. erwähnt wird das in § 27 IV ThürBestG.
32 § 10 III MVBestattG. Vgl. auch § 18 II BlnBestG, der aus religiösen Gründen eine Ausnahme vom Sargzwang vorsieht, allerdings auf dem Friedhof bis zur Grabstätte einen Sargtransport vorsieht.
33 In Art. 1 I 1 BayBestG ist die Rede von einer „festen Urne".
34 § 15a I 1 SchlHBestattG.

8. Umgehungsmöglichkeiten

Die restriktive Handhabung des Bestattungsrechts in Deutschland führt in der Praxis nicht selten dazu, dass Betroffene oder ihre Angehörigen auf das Ausland ausweichen. Leichen und Urnen dürfen unter bestimmten Voraussetzungen in das Ausland verbracht werden. Dort werden sie dann aber nicht auf einem Friedhof beigesetzt; vielmehr wird etwa aus der Asche ein Diamant hergestellt.[35] In solchen Konstellationen ist es tatsächlich zum Streit darüber gekommen, ob der nach Deutschland zurückverbrachte sogenannte „Erinnerungsdiamant" nunmehr auf einem Friedhof beizusetzen ist.[36]

III. Zur verfassungsrechtlichen Relevanz bestattungsrechtlicher Vorgaben

1. Allgemeines

In formeller Hinsicht bestehen gegen die in den Bestattungsgesetzen geregelte Friedhofspflicht keine Bedenken. Die Gesetzgebungskompetenz steht nach Art. 70 GG den Ländern zu; das bedingt im föderalen Staat naturgemäß eine unterschiedliche Regulierung in den einzelnen Ländern und eröffnet dem Einzelnen zugleich gewisse Handlungsoptionen: Wer unbedingt im eigenen Garten beigesetzt werden möchte, könnte schon heute rechtzeitig nach Bremen ziehen.

Mit Blick auf die materielle Verfassungsmäßigkeit der maßgeblichen Regelungen[37] ist in einem ersten Schritt zu klären, ob und welche Grundrechte der Friedhofszwang tangieren kann, um dann die Beschränkbarkeit dieser Grundrechte und dabei im Besonderen die Verhältnismäßigkeit der Regelungen zu hinterfragen. Dabei beschränken sich die folgenden Ausführungen auf die Grundrechte des Verstorbenen selbst, auch wenn der Friedhofszwang durchaus auch die Grundrechte der Hinterbliebenen tangieren kann.[38]

2. Zur Grundrechtsbetroffenheit des Verstorbenen

Dass ein Verstorbener, dessen Wunsch etwa nach einer Beisetzung der Urne auf einem Privatgrundstück aufgrund landesrechtlicher Vorgaben nicht erfüllt werden kann, in seinen Grundrechten verletzt sein soll, vermag auf den ersten Blick zu überraschen, denn: Wer tot ist, kann nicht mehr Träger von Rechten und Pflichten sein – er ist damit auch kein Grundrechtsträger.[39] Diese Aussage greift allerdings zu kurz, denn die verfassungsrechtliche Rechtsprechung erweitert den Grundrechtsschutz bekanntermaßen nicht nur auf das ungeborene Leben – hier geht man jedenfalls bereits von der Existenz eines Menschen aus[40] –, sondern auch auf Verstorbene. Die Würde des Menschen ist auch jedenfalls für eine gewisse Zeit über seinen Tod hinaus, also postmortal, zu achten und zu schützen.[41]

a) Zur allgemeinen Handlungsfreiheit; Art. 2 I GG

Der Konstruktion eines wie auch immer gearteten postmortalen Schutzes bedarf es allerdings mit Blick auf die durch Art. 2 I GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit nicht. Der Friedhofszwang hindert den Menschen nämlich bereits zu Lebzeiten an einer rechtlich wirksamen freien Bestimmung von Ort und Modalitäten seiner Beisetzung – und das beeinträchtigt seine grundrechtlich umfassend geschützte Handlungsfreiheit als lebender Mensch.[42] Insoweit kommt es nicht darauf an, ob das Recht aus Art. 2 I GG allein nach dem Tod des Menschen erlischt oder nicht, denn es geht um die Wirkung von zu Lebzeiten getroffenen Vorgaben für die eigene Beisetzung. Insoweit besteht eine deutliche Parallele zu der aus Art. 14 I GG abgeleiteten Testierfreiheit des Erblassers:[43] Sie gewährleistet – zu Lebzeiten – die gewillkürte Vermögensübertragung und darf vom Gesetzgeber nicht unverhältnismäßig beschränkt werden.[44] Hier wie dort werden die getroffenen Regelungen erst mit Eintritt des Todes relevant; sie wurden aber zu einer Zeit getroffen, als die Grundrechtsfähigkeit bestanden hatte. Da die vom betreffenden Menschen gemachten Vorgaben für den Umgang mit der Urne bzw. ihrem Inhalt – anders als etwa seine Zustimmung oder sein Widerspruch für oder gegen eine Organtransplantation[45] – wegen des staatlich angeordneten Friedhofszwangs keinerlei rechtliche Wirkungen nach sich zieht, kann der Betreffende eben nicht tun, was er möchte. Die allgemeine Handlungsfreiheit ist damit in jedem Fall tangiert.

b) Zum (postmortalen) allgemeinen Persönlichkeitsrecht; Art. 2 I iVm Art. 1 I GG

Der Friedhofszwang und der durch ihn beschränkte Gestaltungsspielraum könnten auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht tangieren. Dieses vom BVerfG in richterlicher Rechtsfortbildung aus Art. 2 I GG iVm Art. 1 I GG abgeleitete Recht[46] gewährleistet vor dem Hintergrund der als oberstes Konstitutionsprinzip geltenden Menschenwürde „die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen (…), die sich durch die traditionellen konkreten Freiheitsgarantien nicht abschließend erfassen lassen".[47] Der Zusammenhang mit Art. 1 I GG soll dabei verdeutlichen, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Art. 2 I GG ein Element der „freien Entfaltung der Persönlichkeit" enthält. Das Recht auf Respektierung des geschützten Bereichs hebt sich von der allgemeinen Handlungsfreiheit als aktives Element dieser Entfaltung ab.[48] Zugleich fordert die Nähe zur Menschenwürde eine engere Handhabung als bei einer Anwendung von Art. 2 I GG in Form der allgemeinen Handlungsfreiheit.[49] Die Reichweite des in der Tat schwer fassbaren Grundrechts[50] erstreckt sich nur auf Eingriffe, die geeignet sind, die engere Persönlichkeitssphäre zu

35 Zu Versuchen dt. Behörden, den Ascheversand in diesem Kontext zu verhindern Spranger NJW 2017, 3622 (3623).
36 Zur Bestattungspflicht für Diamanten Spranger NJW 2017, 3622.
37 Ob der Friedhofszwang auch gegen Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) verstößt, kann hier nicht vertieft werden.
38 Hinterbliebene sind jedenfalls in Art. 2 I GG tangiert, wenn sie die letzte Verfügung des Verstorbenen erfüllen wollen und nicht dürfen.
39 So Manssen StaatsR II/Manssen, 20. Aufl. 2024, § 9 Rn. 249.
40 Zu den Problemen der Festlegung konkreter Zeitpunkte, in denen der Grundrechtsschutz greifen soll, vgl. BeckOK GG/Hillgruber, 15.3. 2025, GG Art. 1 Rn. 4.
41 BVerfGE 30, 173 Rn. 60 = NJW 1971, 1645: „Dementsprechend endet die in Art. 1 I GG aller staatlichen Gewalt auferlegte Verpflichtung, dem Einzelnen Schutz gegen Angriffe auf seine Menschenwürde zu gewähren, nicht mit dem Tode.".
42 So auch BVerfGE 50, 256 Rn. 24 = NJW 1979, 1493.
43 Ausf. hierzu in Dürig/Herzog/Scholz/Papier/Shirvani, 106. EL Oktober 2024, GG Art. 14 Rn. 412 ff.
44 Hierzu Brox FS Benda, 1995, 17 (27 ff. mwN).
45 Vgl. §§ 3 I 1 Nr. 1 und 4 I 1 TPG.
46 Im Grundrechtskatalog des GG ist ein solches Recht nicht ausdr. erwähnt (so zu Recht Dürig/Herzog/Scholz/Di Fabio, 106. EL Oktober 2024, GG Art. 2 Rn. 127). Die dogmatische Herleitung ist – auch mit Blick auf Art. 79 III GG – nicht unproblematisch. Im Zivilrecht ist dieses Recht als sonstiges Recht iSv §§ 823 I und 1004 I BGB anerkannt (hierzu BVerfG NJW 2012, 1643 Rn. 32).
47 BVerfGE 54, 148 Rn. 13 = NJW 1980, 2070.
48 BVerfGE 54, 148 Rn. 13 = NJW 1980, 2070. Dabei ist eine klare Trennung beider Grundrechte schon mit Blick auf Art. 79 III GG erforderlich. Vgl. zu den unterschiedlichen Schutzwirkungen auch BVerfG NJW 2023, 755 Rn. 29.
49 BVerfGE 54, 148 Rn. 13 = NJW 1980, 2070.
50 Für BeckOK GG/Lang, 15.3.2025, GG Art. 2 Rn. 65 gehört das allg. Persönlichkeitsrecht „zu den am schwersten fassbaren Grundrechten des Grundgesetzes".

beeinträchtigen.[51] Insoweit wird bei der Bestimmung des durch Art. 2 I GG vorgegebenen Schutzumfangs auf das Menschenwürdeprinzip zurückgegriffen, das den Schutzumfang verstärkt.[52]

Das BVerfG hat das von ihm entwickelte allgemeine Persönlichkeitsrecht in einer Vielzahl von Konstellationen herangezogen.[53] Dabei wird vor allem seine Bedeutung für die Effektivität eines dynamisch anzupassenden Grundrechtsschutzes hervorgehoben – das Grundrecht ist insbesondere mit Blick auf moderne Entwicklungen etwa im Bereich der Datenverarbeitung und die mit ihnen verbundenen neuen Gefährdungen der menschlichen Persönlichkeit relevant.[54] Darauf allerdings beschränkt sich der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht. Es schützt den Geltungsanspruch des Menschen in einer sozialen Welt[55] und soll einen Kernbestand von Staatsfreiheit des Individuums garantieren – letztlich geht es um eine Distanzwahrung zwischen der organisierten und verrechtlichen Gesellschaft und dem Willen des Einzelnen.[56] Insofern geht es um ein klassisches Abwehrrecht, das dem Grundrechtsträger einen Freiraum gegenüber dem Staat gewährt. Vor diesem Hintergrund ist auch die Entscheidung des BVerfG zum Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben zu sehen[57], danach umfasst das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I iVm Art. 1 I GG auch die Freiheit, sich – als ein Akt autonomer Selbstbestimmung, der von Staat und Gesellschaft zu respektieren ist – das Leben zu nehmen und dabei auch bei Dritten Hilfe zu suchen.

Und genau um diese Selbstbestimmung und Autonomie geht es auch beim Friedhofszwang. Der Einzelne will bezogen auf einen zugleich sehr intimen und für ihn bedeutsamen Bereich – nämlich die Frage der eigenen Beisetzung – eine eigenständige Entscheidung treffen. Das machen ihm die Bestattungsgesetze der Länder allerdings unmöglich, sodass seine Vorstellung von einem angemessenen Umgang mit dem, was nach seinem Tod von ihm verbleibt, nicht realisiert werden kann. Der Menschenwürdeaspekt schützt die selbstbestimmte Individualität – und das setzt voraus, dass „der Mensch über sich nach eigenen Maßstäben verfügen kann".[58] Insoweit kommt es auch hier letztlich nicht darauf an, ob man ein postmortales allgemeines Persönlichkeitsrecht akzeptiert oder nicht.[59] Der Friedhofszwang hindert die Menschen schon zu Lebzeiten, intimste Entscheidungen selbstbestimmt und ohne staatliche Regulierung zu treffen – insoweit gilt das bereits zu Art. 2 I GG Gesagte.

c) Zum Schutz der Menschenwürde; Art. 1 I GG

Die Schutzwirkungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts werden zwar, wie dargelegt, von Art. 1 I GG verstärkt,[60] sie sind aber nicht mit dem aus Art. 1 I GG resultierenden Schutz identisch.[61] Dieser reicht schon insoweit weiter, als die Menschenwürde – anders als das allgemeine Persönlichkeitsrecht – bei einem Konflikt etwa mit der Meinungsfreiheit nicht abwägungsfähig ist.[62]

Anders als mit Blick auf Art. 2 I GG und Art. 2 I iVm Art. 1 I GG erkennt die Rechtsprechung auch einen über das Leben hinauswirkenden Würdeschutz an.[63] Dieser bezieht sich zumeist auf das Lebensbild des Verstorbenen in der Wahrnehmung der Nachwelt, schwächt sich aber zugleich mit Zeitablauf ab.[64]

Darüber, ob der Friedhofszwang – schon zu Lebzeiten oder auch nach dem Tod des Betroffenen – seine Menschenwürde verletzt, lässt sich trefflich streiten. Das BVerfG hatte das – ohne ein einziges Wort der Begründung – im Jahr 1979 abgelehnt.[65] Damit hat es sich das Gericht in der Tat sehr leicht gemacht. Unabhängig davon, ob man sich an einer positiven Umschreibung des Schutzumfangs versucht,[66] oder sich der nach wie vor bedeutsamen „Objektformel" bedient,[67] kommt es letztlich darauf an, ob der Friedhofszwang ein Ausdruck der „Verachtung des Wertes ist, der dem Menschen kraft seines Personsein ankommt".[68] Aus Sicht des Betroffenen, der nicht wünscht, dass seine Asche in einer Urne neben zahllosen anderen auf einem für ihn nicht genehmen Platz liegt, mag das so sein; die staatliche Regulierung des Bestattungswesens zielt allerdings nicht auf eine Verächtlichmachung, sondern vielmehr gerade auf einen pietätvollen Umgang mit der Leiche bzw. der Asche. Insoweit besteht ein Unterschied etwa zwischen dem Friedhofszwang und einer weder von dem Betroffenen noch von seinen Angehörigen gewollten Organentnahme – bei letzterer würde der Mensch tatsächlich zu einem Objekt herabgewürdigt.[69]

d) Zur Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit; Art. 4 GG

Jedenfalls erwähnt hat das BVerfG in seiner Entscheidung aus dem Jahre 1979 auch die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 4 I und II GG – auch sie sei schlicht nicht berührt.[70] Etwas mehr Mühe hat sich insoweit das BVerwG gegeben: Die – hinsichtlich der Rechtsfolgen – extensive Interpretation von Art. 4 GG schließe die Notwendigkeit ein, bei den tatsächlichen Voraussetzungen strenge Anforderungen zu stellen und nicht nur den Rang der Entscheidung, sondern auch ein Mindestmaß von Nachprüfbarkeit zu verlangen.[71] Es mag im Einzelfall sein, dass jemand

51 Vgl. etwa BVerfGE 34, 238 (247) = NJW 1973, 891 – heimliche Tonbandaufnahme.
52 Hierzu Sachs/Rixen, 10. Aufl. 2024, GG Art. 2 Rn. 62.
53 Hierzu nur Sodan/Ziekow GK ÖffR, 10. Aufl. 2023, § 27 Rn. 7 mwN.
54 BVerfGE 65, 1 Rn. 146 mwN = NJW 1984, 419. Vgl. zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung als besondere Ausprägung Sodan/Ziekow GK ÖffR, 10. Aufl. 2023, § 27 Rn. 8 mwN. Ob man das im Jahr 2008 vom BVerfG entwickelte Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme für eine überzeugende Rechtsfortbildung hält (krit. hierzu etwa Hoeren MMR 2008, 365), muss hier nicht entschieden werden.
55 Dürig/Herzog/Scholz/Di Fabio, 106. EL Oktober 2024, Rn. 127.
56 Hierzu Di Fabio VVDStRL 56 (1997), 235 (252 ff.).
57 BVerfGE 153, 182 = NJW 2020, 905 = NVwZ 2020, 1033 Ls.
58 So BVerfGE 153, 182 Rn. 207 = NJW 2020, 905 = NVwZ 2020, 1033 Ls.
59 Das BVerfG lehnt das ab – Träger des allg. Persönlichkeitsrechts seien nur lebende Personen, sodass der Schutz aus diesem Grundrecht mit dem Tod erlischt (BVerfG NJW 2023, 755). Der Schutzauftrag des Art. 1 I GG bleibt allerdings bestehen (BVerfG NJW 2023, 755 Rn. 28). In der Lit. wird ein postmortales allg. Persönlichkeitsrecht vereinzelt gefordert (vgl. nur Hufen NVwZ 2019, 1325 (1327); vgl. auch Dürig/Herzog/Scholz/Herdegen, 106. EL Oktober 2024, GG Art. 1 Rn. 57). Zur Rspr. des BGH zum postmortalen allg. Persönlichkeitsrecht Ludyga ZEV 2022, 693.
60 Insofern ist die gesamte Grundrechtsordnung „stark mit Menschenwürdestandards" aufgeladen (so Dürig/Herzog/Scholz/Herdegen, 106. EL Oktober 2024, GG Art. 1 Rn. 26, der die „stärkste osmotische Verbindung" im Kontext des allg. Persönlichkeitsrechts sieht).
61 Vgl. nur BVerfG NJW 2023, 755 Rn. 29.
62 Vgl. nur BVerfG NJW 2001, 594 Rn. 8.
63 Vgl. schon BVerfGE 30, 173 Rn. 60 = NJW 1971, 1645.
64 Hierzu Dürig/Herzog/Scholz/Herdegen, 106. EL Oktober 2024, GG Art. 1 Rn. 57 mwN.
65 BVerfGE 50, 256 Rn. 23 = NJW 1979, 1493.
66 Dürig/Herzog/Scholz/Herdegen, 106. EL Oktober 2024, GG Art. 1 Rn. 34 ff.
67 Vgl. hierzu mwN Dürig/Herzog/Scholz/Herdegen, 106. EL Oktober 2024, GG Art. 1 Rn. 36.
68 BVerfGE 30, 1 Rn. 81 = NJW 1971, 275 in krit. Anwendung der Objektformel – der Mensch sei nicht selten bloßes Objekt des Rechts.
69 Dürig/Herzog/Scholz/Herdegen, 106. EL Oktober 2024, GG Art. 1 Rn. 58.
70 BVerfGE 50, 256 Rn. 23 = NJW 1979, 1493.
71 BVerwGE 45, 224 Rn. 24 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerfG = NJW 1974, 2018.

behauptet, dass eine andere als die gewünschte Bestattungsart eine unzumutbare innere Belastung darstellt und damit seine Gewissensfreiheit tangiert. Das allerdings müsste überzeugend dargelegt werden; zudem wären insoweit auch die jedenfalls in manchen Ländern bestehenden Ausnahmeregelungen vom Friedhofszwang zu berücksichtigen.

Auch mit Blick auf die negative Komponente der Religionsfreiheit ergibt sich nichts anderes, denn niemand wird gezwungen, sich auf einem Friedhof kirchlichen Bestattungsritualen zu unterwerfen.[72] Zudem verpflichten die maßgeblichen Regelungen nicht zur Beisetzung der Urne auf einem kirchlichen Friedhof; kommunale Friedhöfe sind insoweit dem Grunde nach „religionsfrei".[73]

Insofern mag im Einzelfall auch Art. 4 GG tangiert sein;[74] wenn das der Fall ist, wäre eine Beschränkung nur durch verfassungsimmanente Schranken denkbar.[75]

3. Eingriffsqualität

Die landesgesetzlichen Regelungen zum Friedhofszwang stellen hoheitliche Rechtsakte dar, die final und unmittelbar die jeweilige Grundrechtssubstanz beeinträchtigen, sie stellen selbst nach dem gleichsam klassischen Eingriffsverständnis[76] einen grundrechtlichen Eingriff dar. Daran ändern auch die in manchen Landesgesetzen vorgesehenen Ausnahmeregelungen nichts; ohne entsprechende Antragstellung auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung[77] und eine entsprechende, zumeist im Ermessen liegende Verbescheidung kann das Grundrecht nicht realisiert werden. Selbst die maßgebliche Regelung in Bremen, die jedenfalls ein subjektiv-öffentliches Recht auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung normiert, ist an enge Voraussetzungen geknüpft. Eine selbstbestimmte und staatsautonome Entscheidung des Einzelnen wird auch dadurch letztlich nicht sichergestellt.

4. Zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung

a) Allgemeines

Wer im Friedhofszwang eine Verletzung von Art. 1 I GG sieht, kommt schnell zu einem endgültigen Ergebnis: Die Würde des Menschen ist unantastbar; die Verpflichtung zur Menschenwürde gilt absolut, sodass eine Rechtfertigung von entsprechenden Beeinträchtigungen in aller Regel ausgeschlossen ist.[78] Auch die Eröffnung des Schutzbereichs von Art. 4 GG führt zu erhöhten Anforderungen an die verfassungsrechtliche Rechtfertigung, denn das Grundrecht enthält keinen Gesetzesvorbehalt und kann daher nur durch kollidierendes Verfassungsrecht beschränkt werden.[79]

Angesichts der Tatsache, dass die Betroffenheit in Art. 1 I oder in Art. 4 I und II GG jedenfalls zweifelhaft sein könnte, soll die Frage der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung im Folgenden am Maßstab einer „bloßen" Beeinträchtigung von Art. 2 I GG bzw. von Art. 2 I iVm Art. 1 I GG erörtert werden. Da die Beisetzung einer Urne etwa auf einem Privatgrundstück nicht gegen das Sittengesetz des Art. 2 I GG – das letztlich ohnehin keine eigenständige Bedeutung haben dürfte[80] – verstößt,[81] bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, die am Maßstab strikter Verhältnismäßigkeit zu prüfen ist. Ein grundrechtseinschränkendes Gesetz genügt diesem Grundsatz nur, wenn es geeignet und erforderlich ist, um die von ihm verfolgten legitimen Zwecke zu erreichen, und die Einschränkungen des jeweiligen grundrechtlichen Freiheitsraums hierzu in angemessenem Verhältnis stehen.[82] Der bloße Hinweis des BVerfG aus dem Jahre 1979, der Gesetzgeber habe hinsichtlich des Friedhofszwangs einen „weiten Gestaltungsspielraum" und die Handlungsfreiheit sei nur „geringfügig berührt",[83] dürfte den Erfordernissen einer solchen Prüfung jedenfalls nicht genügen.

b) Zur Verhältnismäßigkeit des Friedhofszwangs

Damit hängt die Frage der Verfassungsmäßigkeit staatlichen Handelns – wie so oft – auch im Kontext des Friedhofszwangs von der Frage der Verhältnismäßigkeit der maßgeblichen Landesregelungen ab.

aa) Die Zielsetzung des Gesetzgebers

Die Beantwortung der Frage nach der Verhältnismäßigkeit des bereits in § 186, Teil II, Titel 111 ALR normierten[84] Friedhofszwangs setzt zunächst die Klärung seines Ziels voraus. Und bereits die Ermittlung der gesetzgeberischen Zielsetzung erweist sich als alles andere als einfach.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts war die Bestattung auf sogenannten Kirchhöfen eine grundsätzlich kirchliche Angelegenheit.[85] Später wurden Kirchen und Begräbnisplätze zur Vermeidung der Ausbreitung von Seuchengefahren zunehmend getrennt;[86] der Friedhofszwang wurde aber stets beibehalten. Da der Aspekt der Gesundheitsschädigung mit Blick auf ansteckende Krankheiten der Verstorbenen jedenfalls bei der Urnenbeisetzung aufgrund der hohen Temperaturen bei der Kremierung kein Thema ist[87] und auch die Gefahr einer Verschleierung von Straftaten bei einer gleichsam privaten Beisetzung insoweit nicht besteht,[88] geht es heute offenbar eher um die Sicherstellung der durch Art. 1 I GG geschützten Totenruhe,[89] die sich vielleicht am ehesten auf Flächen sicherstellen lässt, die diesem spezifischen

72 Hierzu BVerwGE 45, 224 Rn. 26 = NJW 1974, 2018.
73 In Deutschland befindet sich jeder dritte dt. Friedhof in kirchlicher Hand (DOMRADIO.DE v. 2.8.2017).
74 Die Motive für die gewünschte Umgehung des Friedhofszwangs sind häufig andere, wie etwa die Verbundenheit mit dem eigenen Grundstück (vgl. etwa BVerwGE 45, 224 Rn. 26 = NJW 1974, 2018). Ob das rechtfertigt, die Plausibilät einer möglichen Grundrechtsbetroffenheit als eher gering anzusetzen, mag dahinstehen.
75 Vgl. Dürig/Herzog/Scholz/Di Fabio, 106. EL Oktober 2024, GG Art. 4 Rn. 85 mwN.
76 Hierzu Dürig/Herzog/Scholz/Herdegen, 106. EL Oktober 2024, GG Art. 1 Rn. 40 mwN.
77 Dieser Antrag kann schon zu Lebzeiten gestellt werden.
78 Hierzu BeckOK GG/Hillgruber, 15.3.2025, GG Art. 1 Rn. 10 mwN.
79 Vgl. BeckOK GG/Germann, 15.3.2025, GG Art. 4 Rn. 48 mwN.
80 Hierzu Sodan/Ziekow GK ÖffR, 10. Aufl. 2023, § 27 Rn. 16 mwN.
81 Hierzu BVerwGE 45, 224 Rn. 19 = NJW 1974, 2018.
82 So BVerfGE 153, 182 Rn. 223 = NJW 2020, 905 = NVwZ 2020, 1033 Ls.
83 BVerfGE 50, 256 Rn. 26 = NJW 1979, 1493.
84 Danach sollten Leichen nicht „ohne Anzeige bei den geistlichen Obern" „anderswo als auf einem öffentlichen Friedhofe begraben werden" (hierzu auch OVG Lüneburg NVwZ-RR 1995, 283 Rn. 11 f. – in Niedersachsen ist der Friedhofszwang insofern Gewohnheitsrecht).
85 Hierzu Gaedke Friedhofs-/BestattungsR-HdB/Diefenbach, 13. Aufl. 2021, S. 4.
86 Hierzu Berner, Das Bestattungswesen in Preußen, 1932.
87 Die Asche eines Menschen ist insoweit nicht mit seinem Leichnam zu vergleichen. Zu einem Fall, in dem der Verstorbene verfügt hatte, „im Zustand der Anabiose" aufbewahrt zu werden, damit er „auferstehe wie Jesus Christus" und weil „eine Bestattung jedweder Art (…) Mord" sei, vgl. OVG Münster NJW 2023, 2897 = NVwZ-RR 2023, 796. Die menschliche Asche ist zwar nicht frei von Schadstoffen, allerdings macht es letztlich keinen Unterschied, ob sie in einer Urne in die Erde oder in das Wasser verbracht oder einfach verstreut wird. Vgl. zu der Frage, wem der Erlös aus einer eventuellen Verwertung von dem in der Asche enthaltenen Zahngold zusteht, Gottwald NJW 2012, 2231.
88 Vgl. Art. 5 BayBestG: „(…) keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbeso. für die Gesundheits- und die Belange der Strafrechtspflege". Hierzu auch Kahler NVwZ 1983, 662. Insoweit ist die in zahlreichen Bestattungsgesetzen vorgeschriebene ärztliche Leichenschau vor der Kremierung bedeutsam.
89 Dieser Aspekt wird in den Landesgesetzen häufig betont (vgl. nur § 8 I RhPfBestG sowie OVG Koblenz NVwZ-RR 2010, 284). Beim allg. Persönlichkeitsrecht wird Art. 2 I GG, wie dargelegt, gerade durch Art. 1 I GG verstärkt.

Zweck gewidmet sind und „gleichsam im Schutz der Allgemeinheit stehen".[90] In diesem Kontext spielt dann auch die sogenannte Ruhezeit eine Rolle,[91] die auch für die Aschereste Verstorbener gilt.[92]

Maßgeblich könnte – so das BVerwG – aber auch die „Einhaltung der in Deutschland ganz überwiegend bestehenden Gepflogenheiten"[93] sein, die einem „Empfinden des ganz überwiegenden Teils der Bevölkerung" entspräche.[94] Die Scheu vor dem Tod sei weit verbreitet;[95] und man muss vielleicht tatsächlich Menschen vor einer Beisetzung der Urne auf dem Nachbargrundstück schützen, bei der mit „psychischen Belastungen eines nicht unerheblichen Teils der Bevölkerung"[96] gerechnet werden müsse. Insoweit zielt der Gesetzgeber also möglicherweise auch darauf ab, durch den Friedhofszwang die „Gefühlswelt vieler Bürger" zu respektieren.[97] Friedhöfe sind in Deutschland die klassischen „Totengedenkstätten",[98] auf denen das „Empfinden der Allgemeinheit" zu achten ist.[99] Gedacht ist dabei offenbar auch an die Hinterbliebenen, die die Gräber „in Andenken an die Verstorbenen" pflegen können sollen.[100]

Vielleicht spielen aber auch das persönliche Befinden oder die Rechte der Angehörigen eine Rolle, die etwa auf einer klassischen Gedenkstätte auf dem Friedhof bestehen.

Eher weniger gedacht haben dürfte der Gesetzgeber beim Friedhofszwang an Fragen des Denkmalschutzes,[101] des Naturschutzrechts[102] oder auch an die Erholungsfunktion für die Bevölkerung.[103] Friedhöfe mögen „religiösen, ästhetischen, historischen oder auch Kunstwert" besitzen;[104] dass es allerdings Ziel des Friedhofszwangs sein könnte, sie durch stetige Neubelegung zu erhalten, erscheint eher fernliegend.

Die so beschriebene Zielsetzung des Friedhofszwangs ist jedenfalls nicht per se illegetim; welches Gewicht ihr in einer Gesamtschau mit der beschriebenen Grundrechtsbeeinträchtigung zukommt, wird allerdings zu prüfen sein.

bb) Zu Eignung und Erforderlichkeit des Friedhofszwangs

Die Eignung des Friedhofszwangs zur Zielerreichung ist zweifellos gegeben. Wenn grundsätzlich alle Urnen auf einem öffentlichen Friedhof beigesetzt werden, werden die üblichen Gepflogenheiten in Deutschland auch weiterhin eingehalten und man trägt dem Empfinden der Bevölkerung[105] Rechnung.

Ein milderes und ebenso effektives Mittel zur Erreichung des angestrebten Zwecks ist nicht ersichtlich.

cc) Zur Angemessenheit der gesetzlichen Regelungen

Erweist sich die staatliche Maßnahme zur Erreichung des erstrebten Ziels – wie hier – als geeignet und erforderlich, bedarf es als letzten Schritt einer Prüfung ihrer Angemessenheit. In der Sache geht es um die Herstellung einer Zweck-Mittel-Relation, um eine gegebenenfalls übermäßige Belastung des Betroffenen ermitteln zu können. Man könnte auch von einer gegenläufigen Kontrolle der Maßnahme sprechen, die eine Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht sowie der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründen erfordert.[106] Eine Regelung, die an sich einen legitimen Zweck verfolgt, muss dann unterbleiben, wenn das eingesetzte Mittel zu einer unangemessenen Beeinträchtigung der Rechte des Betroffenen führen würde.[107] Dabei beschränkt sich die Prüfung des BVerfG auf die Frage, ob „bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt" ist[108] oder die den Einzelnen treffende Belastung noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen steht.[109]

Ausgehend von diesen Prämissen bestehen gegen den Friedhofszwang durchaus verfassungsrechtliche Bedenken.[110] Der betroffene Bürger, der eine selbstbestimmte Entscheidung über den Umgang mit seinen sterblichen Überresten wünscht, ist, wie oben dargelegt, nicht nur in seiner Handlungsfreiheit, sondern auch in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht tangiert, das durch die Menschenwürdegarantie des Art. 1 I GG jedenfalls verstärkt wird.[111] Die Grundrechtsbeeinträchtigung ist also durchaus erheblich, denn Selbstbestimmung und Autonomie haben einen hohen Rang, und die Entscheidung über den Umgang mit den eigenen sterblichen Überresten hat erhebliche Bedeutung für die Identität des Menschen und seine persönlichen Vorstellungen und Überzeugungen. Es geht hier nicht nur um die Wahl des Ortes, sondern auch um die Modalitäten im Detail – Beisetzung der Leiche, der Urne oder eben die Aufteilung der Asche auf mehrere Menschen, die sich daraus Erinnerungsdiamanten fertigen lassen können. Der Einwand, der betreffende Mensch sei schließlich bereits tot, wenn es um den Umgang mit seinen leiblichen Überresten geht, überzeugt nicht: Auch bei dem vom BVerfG als durch das allgemeinene Persönlichkeitsrecht als geschützt angesehene Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben gibt es kein „danach", das das Persönlichkeitsrecht beeinträchtigen konnte.

Das Gegengewicht bilden in Deutschland bestehende Gepflogenheiten, das Empfinden eines ganz überwiegenden Teiles der Bevölkerung und der Schutz dieser Bevölkerung vor psychischen Belastungen. Diese „Gefühlswelt vieler Bürger" erinnert auf bedenkliche Art und Weise an das Tatbestandsmerkmal der öffentlichen Ordnung im Polizeirecht, das zwar überwiegend als noch hinreichend bestimmt angesehen, zugleich aber restriktiv gehandhabt wird, weil die „jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen" und ihre Bedeutung für ein „geordnetes menschliches Zusammenleben innerhalb eines bestimmten Gebiets"[112] ein eher bedenkliches Konstrukt sind, um Grundrechtseingriffe zu

90 BVerwGE 45, 224 Rn. 19 = NJW 1974, 2018. Angesichts zunehmender Diebstähle auf Friedhöfen musste das Gericht diesen Schutzaspekt etwas ausf. erörtern.
91 In der sog. Ruhezeit darf eine Grabstelle nicht neu belegt werden; diese Zeiten, die meist einen Zeitraum von 20–30 Jahren umfassen, werden zumeist vom Friedhofsträger bestimmt (vgl. etwa Art. 10 BayBestG).
92 Vgl. nur Art. 10 BayBestG.
93 BVerwGE 45, 224 Rn. 18 = NJW 1974, 2018.
94 BVerwGE 45, 224 Rn. 18 = NJW 1974, 2018.
95 BVerwGE 45, 224 Rn. 18 = NJW 1974, 2018.
96 BVerwGE 45, 224 Rn. 18 = NJW 1974, 2018.
97 BVerwGE 45, 224 Rn. 18 = NJW 1974, 2018.
98 So § 20 I HmbBestattG.
99 So § 8 I RhPfBestG; § 7 II NRWBestG spricht vom „Empfinden der Bevölkerung".
100 So § 1 HessFBG.
101 Vgl. aber § 2 II BWBestattG. Vgl. in diesem Kontext auch Brüning/Yasin WiVerw 2023, 8.
102 Insoweit dürfte auch Art. 20a GG in diesem Kontext keine Rolle spielen.
103 Vgl. aber § 20 II HmbBestattG.
104 Hönes LKV 2002, 49 empfiehlt jedem, diese Aspekte bei einem Friedhofsbesuch selbst zu erfahren.
105 Ob das jemals systematisch erfasst wurde, ist nicht bekannt.
106 Hierzu BVerfGE 90, 146 Rn. 123 ff. = NJW 1994, 1577.
107 BVerfGE 90, 146 Rn. 123 ff. = NJW 1994, 1577.
108 So etwa BVerfGE 68, 272 Rn. 25 = NJW 1985, 964.
109 BVerfGE 76, 1 Rn. 104 = NJW 1988, 626.
110 AA OVG Koblenz DVBl 2023, 480 = BeckRS 2022, 40462 mit Blick auf die möglichen Ausnahmegenehmigungen.
111 Hierzu ausf. oben III. 2. b.
112 BVerfG NJW 2001, 1409 Rn. 14 = NVwZ 2001, 670 Ls.

rechtfertigen. Was auf der Ebene des Polizeirechts noch akzeptiert wird, reicht aber schon im Versammlungsrecht als Eingriffsschwelle nicht mehr aus.[113]

Überträgt man diesen Gedanken auf den Friedhofszwang, müsste man feststellen, dass der Grundrechtseingriff jedenfalls in Art. 2 I GG iVm Art. 1 I GG nicht angemessen wäre. Es mag sein, dass die Scheu vor dem Tod weit verbreitet ist; dieser Befund hätte aber nicht das Gewicht, um den Eingriff in die Grundrechte des Einzelnen, der konkrete Vorstellungen vom Umgang mit seiner Asche hat, zu rechtfertigen. Dass sich die Scheu im Umgang mit dem Tod, die wohl niemand als positiv wird bewerten wollen, gerade dann ändern könnte, wenn man das Bestattungswesen liberalisiert, sei dabei nur am Rande erwähnt.

Das bislang gewonnene Ergebnis ändert sich auch nicht, wenn man den Schutz der Totenruhe mit in den Blick nimmt, der über § 168 StGB sogar strafrechtsbewehrt ist. Schon der Versuch, das geschützte Rechtsgut des § 168 StGB zu spezifizieren, erweist sich als Herausforderung.[114] Das Pietätsgefühl der Angehörigen selbst taugt hier letztlich ebensowenig wie das Pietätsgefühl der Allgemeinheit,[115] das seinerseits im Übrigen wieder dem Verständnis der öffentlichen Ordnung nahekommt. Naheliegender sind hier das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Menschenwürde des Verstorbenen selbst, die von Dritten nicht gestört werden sollen.[116] Das bedeutet aber auch, dass seine selbstbestimmte Entscheidung über den Umgang mit seinen leiblichen Überresten und damit auch sein ureigenes Verständnis von Totenruhe maßgeblich sein müssen. Es ist also nicht Aufgabe des Staates, sein Verständnis von Totenruhe über das Verständnis des Betroffenen zu stellen.

Das wiederum hat auch Konsequenzen für die Rechtsstellung der Angehörigen, die womöglich mit der Entscheidung des Betroffenen über den Verbleib seiner Urne nicht einverstanden sind. Sie haben insoweit kein Recht an der Asche, das schwerer wiegen könnte als die Grundrechte desjenigen, der seine Beisetzung auf eine – als atypisch empfundene – Weise bestimmt hat. Und auch dass es in solchen Fällen nicht jedermann möglich ist, die Gedenkstelle eines Verstorbenen zu besuchen, um ganz persönlich Abschied zu nehmen und zu trauern, was bei der Zulassung etwa einer privaten Begräbnisstätte nicht mehr unbedingt gewährleistet wäre, ist schlicht eine Konsequenz aus der Handlungsfreiheit und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Betroffenen selbst. Wer einem Menschen eine selbstbestimmte Entscheidung über den Verbleib seiner Asche mit Blick auf anderslautende Wünsche seiner Angehörigen verwehrt, verkennt die Bedeutung dieser Grundrechte. Menschen zu zwingen, nach ihrem Tod eine Art „dienende“ Funktion zugunsten anderer Menschen einzunehmen, dürfte mit der grundgesetzlichen Vorstellung von in Selbstbestimmung entfalteter Menschenwürde kaum vereinbar sein. Das wird offensichtlich, wenn man eine Parallele zum Transplantationsrecht zieht: Die zu Lebzeiten ausdrücklich getroffene Entscheidung gegen eine Organtransplantation kann von den Angehörigen nicht übergangen werden,[117] auch wenn diese eine andere Einstellung zu diesem Thema haben. Vielmehr ist es so, dass der aus Art. 1 I GG abgeleitete postmortale Grundrechtsschutz von den Hinterbliebenen in einer Art treuhänderisch gebundener Rechtsverfolgung geltend zu machen ist;[118] nichts anderes kann für das allgemeine Persönlichkeitsrecht gelten. Die Gefühle der Angehörigen – auch ihre religiösen Gefühle[119] – treten dabei zwangsläufig in den Hintergrund. Weder ein „öffentliches Interesse“ an der Bestattung aller Toten auf dem Friedhof noch das Interesse eines einzelnen Angehörigen an einem für ihn passenden Ort der Trauer können höher bewertet werden als das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen.[120]

Wer möchte, dass seine Asche im eigenen Garten verstreut wird, tangiert – jenseits des bereits angesprochenen vagen „allgemeinen Empfindens“ – nicht die Rechte anderer. Insofern besteht auch ein Unterschied zu denjenigen Konstellationen, in der die Wünsche des Verstorbenen innerhalb des Friedhofszwangs Probleme bereiten – dabei geht es häufig um die Grenzen des Rechts auf eine individuelle Grabgestaltung, die der „Würde des Ortes“[121] nicht entspricht. Hier können sich die einzelnen Besucher der Glaubensbekundung anderer gerade nicht entziehen, „soweit diese auf eine besonders auffällige Weise geschieht.“[122] Derjenige, der den Friedhofszwang vermeidet, verursacht entsprechende Störungen gerade nicht.

Es spricht daher viel dafür, dass der Friedhofszwang zu einer unangemessenen Beeinträchtigung der Rechte des Verstorbenen führt. Etwas anderes könnte sich allenfalls aus der Tatsache ergeben, dass der Einzelne angesichts der in den Bestattungsgesetzen normierten Ausnahmeregelungen die Chance oder sogar einen Anspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung hat.[123] Das mag die Eingriffsintensität abmildern, reicht aber nicht aus, um die Grundrechtsbeeinträchtigung des Einzelnen zu beseitigen.[124] Die maßgeblichen Normen enthalten selbst bei gebundener Entscheidung zahlreiche Voraussetzungen, und unbestimmte Tatbestandsmerkmale wie „besondere Härte“ oder „unzumutbar“ bieten keinen ausreichenden Grundrechtsschutz. Das dürfte auch bei einer – im hier vertretenen Sinne – verfassungskonformen Auslegung der maßgeblichen Normen gelten, denn der Spielraum des Betroffenen ist noch immer sehr begrenzt: Es geht nämlich ausschließlich um die Beisetzung der Urne an einem anderen Ort; das Verstreuen der Asche selbst auf dem eigenen Grundstück ist zumeist ebenso wenig erlaubt wie die Verwahrung der Urne auf dem Kaminsims. Angesichts der Bedeutung, die dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht mit Blick auf den freien Umgang mit den eigenen sterblichen Überresten zukommt, ändern Ausnahmeregelungen nichts an der Unverhältnismäßigkeit der staatlichen Vorgaben.

Schließlich kann es für die verfassungsrechtliche Bewertung auch keine Rolle spielen, dass man sich seine Wünsche bezüglich der Beisetzung unter bestimmten Voraussetzungen und bei Vorhandensein entsprechender finanzieller Mittel im Ausland erfüllen könnte. Die staatliche Gemeinschaft darf den Einzelnen nicht auf die Möglichkeit verweisen, sein Be-

113 BVerfGE 69, 315 Rn. 78 = NJW 1985, 2395.
114 Hierzu ausf. BeckOK StGB/Heuchemer/Nicolai, 1.5.2025, StGB § 168 Rn. 4 ff.
115 Vgl. BeckOK StGB/Heuchemer/Nicolai, 1.5.2025, StGB § 168 Rn. 5 f.
116 BeckOK StGB/Heuchemer/Nicolai, 1.5.2025, StGB § 168 Rn. 7 f.
117 Vgl. § 4 I 1 TPG. Hierzu auch Höfling JZ 1995, 26 sowie Maurer DÖV 1980, 7 (9).
118 Dürig/Herzog/Scholz/Herdegen, 106. EL Oktober 2024, GG Art. 1 III Rn. 51.
119 Dass Art. 4 GG nicht die Inanspruchnahme Dritter zur eigenen Gewissens- oder Religionsfreiheit erlaubt, dürfte insoweit nicht streitig sein.
120 AA OVG Schleswig 10.3.2016 – 2 LB 21/15, BeckRS 2016, 47212 Rn. 29.
121 So § 14 S. 1 BWBestattG.
122 VGH Mannheim 7.10.2024 – 1 S 800/24, BeckRS 2024, 27095 Rn. 11. Konkret ging es um ein insges. über 1,50 m hohes, besonders gestaltetes Grabmal (hierzu VG Stuttgart 16.4.2024 – 6 K 943/23, BeckRS 2024, 9426 als Vorinstanz). Zu „Problemdenkmälern“ auf Friedhöfen auch Brüning/Yasin WiVerw 2023, 8.
123 Hierzu oben unter II. 2. und 3.
124 AA OVG Koblenz DVBl 2023, 480 = BeckRS 2022, 40462.

gehren außerhalb Deutschlands zu verwirklichen; vielmehr ist der erforderliche Grundrechtsschutz gem. Art. 1 III GG innerhalb der eigenen Rechtsordnung zu gewährleisten.[125]

Der in so vielen Bestattungsgesetzen betonte Wille des Betroffenen kommt damit letztlich kaum zum Tragen. Bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs – es geht immerhin auch um Art. 1 I GG – und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe ist festzustellen, dass die Grenze der Zumutbarkeit nicht mehr gewahrt ist.[126]

IV. Folgefragen

Das Plädoyer für eine Freigabe des Umgangs mit der Urne wirft eine Reihe von Folgefragen auf, die hier nur kurz angerissen werden können.

Von ganz entscheidender Bedeutung dürfte die Frage der Dokumentation des Willens des Betroffenen sein. Hier stellen sich ähnliche Fragen wie im Kontext der schier endlosen Diskussion über die Organtransplantation – bedarf es einer positiven Entscheidung des Betroffenen selbst, reicht sein Schweigen oder überlässt man die Entscheidung den Angehörigen? Angesichts der Tatsache, dass es beim Friedhofszwang – anders als bei der Organspende – eine Art „Regelfall“ gibt, spricht viel dafür, eine konkrete Festlegung zu fordern, die der Betroffene zu Lebzeiten zu treffen hat. Ausgangspunkt aller Überlegungen zur Verfassungswidrigkeit des Friedhofszwangs ist schließlich das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen, das durch den Aspekt der Menschenwürde verstärkt wird. Das legt es nahe, dass man positive Kenntnis von den Wünschen des Betroffenen hat und insoweit von einer Art grundrechtlicher Obliegenheit ausgeht. Diese Wünsche gälte es zu dokumentieren, wobei das im Testament – gegebenenfalls als erbrechtliche Auflage – geschehen kann. In Zeiten des allseits geforderten Bürokratieabbaus ist es wichtig, weitere „Bürokratiemonster“ wie zentrale Datenbanken zu vermeiden. Im Zuge einer Gesetzesreform wäre es sinnvoll, diese Frage zu klären und zugleich deutlich zu machen, dass mögliche anderslautende Wünsche der Angehörigen hinter dem Willen des Verstorbenen zurückzustehen haben.

Was den Umgang mit der Asche betrifft, wäre eine vollständige Freigabe anzuraten. Ob jemand möchte, dass seine Urne im eigenen Garten beigesetzt, im Wohnzimmer aufgestellt oder die Asche auf einer Wiese verstreut wird, bliebe dann ihm allein überlassen. Gesundheitliche oder auch umweltrechtliche Bedenken bestehen nach einer Kremierung nicht. Ob entsprechende Anpassungen im Zivilrecht erforderlich sind – Stichwort § 1004 BGB – wäre zu prüfen.

Soweit fremde Grundstücke oder auch öffentliche Sachen wie etwa Wasserstraßen in Anspruch genommen werden sollen, bedarf es der Zustimmung des Eigentümers. Zu denken wäre bei öffentlichen Sachen zudem an eine – allerdings regelhaft – zu erteilende Sondernutzungserlaubnis. Denn: Es geht ja lediglich um Asche. Bei der Seebestattung wird diese in das Meer verbracht – und sie wird damit Teil des Meerwassers, das stetig – und irgendwann mit Anhaftungen der Asche – am Strand aufläuft. Warum dieser denkbare „Minimalkontakt“ mit der Asche bei Wiesen oder Flüssen Probleme bereiten sollte, erschließt sich nicht.[127]

Schließlich mag sich mancher fragen, wie man einen pietätvollen Umgang mit der Urne dauerhaft sicherstellt. Beim Verstreuen der Asche stellt sich diese Frage schlicht nicht, aber was wäre, wenn die Urne, die auf dem Kaminsims steht, irgendwann im Keller oder gar auf dem Müll landet? Das Risiko besteht – und es ist vom Verstorbenen zu tragen. Er hat die rechtliche Möglichkeit, über Auflagen und eine Testamentsvollstreckung ein bestimmtes Verhalten zu erzwingen;[128] allerdings: Wer sollte Jahre später kontrollieren wollen, ob die Urne noch immer an dem Ort steht, den der Betroffene sich gewünscht hat? Und das ehemals eigene Grundstück ist möglicherweise lange verkauft. Diesen Risiken muss sich der Betroffene bewusst sein, wenn er von seinem Selbstbestimmungsrecht Gebrauch macht. Wenn er aber in diesem Sinne entscheidet, ist die Entscheidung auch von der Allgemeinheit, die davon im Zweifel ohnehin nichts erfährt, hinzunehmen. Denn das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen gibt ihm zugleich die Dispositionsfreiheit über den Schutz seiner Grundrechte[129] – er entscheidet über seine Art von Totenruhe. Und wer seine Asche einzelnen Privatpersonen anvertraut, weiß um die dabei bestehenden Risiken.

V. Fazit

1. Das Bestattungsrecht ist ein gleichsam „erdnahes“ Thema des Verwaltungsrechts;[130] und mit entsprechenden Reformen sind „im Parteienstaat im Zweifel keine Wahlen zu gewinnen.“[131] Und dennoch wird aktuell über notwendige Reformen diskutiert, weil immer mehr Menschen in Deutschland sich alternative Beisetzungsformen wünschen. Entsprechende Reformen hätten nach der hier vertretenen Auffassung weniger mit einer Modernisierung der Materie, sondern mit grundlegenden verfassungsrechtlichen Fragestellungen zu tun.

2. Proteste vonseiten der Kirche sind – auch angesichts der über Art. 140 GG inkorporierten Bestimmungen der Art. 136–141 der Weimarer Reichsverfassung – rechtlich nicht relevant. Dass die Bestattungsunternehmen um ihre Einnahmen fürchten, kann einer Freigabe des Bestattungsrechts nicht entgegenstehen, denn weder Art. 12 I GG noch Art. 14 I GG schützen davor, dass die Nachfrage nach angebotenen Dienstleistungen sinkt.[132] Hier mag die Eröffnung von Vielfalt beim Umgang mit der Asche des Verstorbenen im Übrigen auch ganz neue Geschäftsmodelle hervorbringen; schon mit den Bäumen in sogenannten Friedwäldern lassen sich offenbar gute Geschäfte machen. Auch dies ist aber in verfassungsrechtlicher Hinsicht schlicht nicht relevant.

3. Maßgeblich sein sollte allein der Wille des Verstorbenen – er ist derjenige, der zu entscheiden hat oder jedenfalls entscheiden darf, was mit seiner Asche nach dem Tod zu geschehen hat.[133] Dieser Aspekt findet in zahlreichen Bestat-

125 So ausdr. der BVerfGE 153, 182 Rn. 300 = NJW 2020, 905 = NVwZ 2020, 1033 Ls.

126 Zum Plädoyer für die Aufhebung des Friedhofszwangs vgl. auch schon Spranger VR 2000, 158; im Kontext der Reform des bremischen Rechts idS auch Schefold NordÖR 2014, 249.

127 Auch im Kontext der Seebestattung geht es mit Blick auf Aspekte des Umweltschutzes nicht etwa um die Asche, sondern um die Art der Urne, die sich zersetzen können soll und biologisch abbaubar sein muss (hierzu Schatz/Bartmann DÖV 2022, 148 (151 f.)).

128 Das dürfte besonders wichtig sein, wenn Streit zwischen den Angehörigen erwartet wird. Zur „Totenasche als Streitobjekt“ https://www.aeternitas.de/verein/alle-news/news-details/totenasche-als-streitobjekt.

129 Insoweit dürfte auch die Frage des Grundrechtsverzichts (hierzu nur Sodan/Ziekow GK ÖffR, 10. Aufl. 2023 Rn. 19 mwN) keine Rolle spielen.

130 An der Universität Speyer finden im Übrigen regelmäßig Tagungen zum Friedhofs- und Bestattungsrecht statt.

131 So treffend Hönes LKV 2002, 49.

132 Vgl. im Kontext des Schutzes vor Konkurrenten BVerfGE 34, 252 Rn. 10 u. 12 mwN = NJW 1973, 499.

133 Insofern besteht ein deutlicher Unterschied zu der Fallkonstellation, in der die Tochter die Urne der Mutter wieder herausholen wollte, um sich – ohne entsprechenden Willen der Mutter – einen Erinnerungsdiamanten fertigen zu lassen (hierzu VG Bremen 30.8.2024 – 2 K 1779/22, BeckRS 2024, 23036).

tungsgesetzen Berücksichtigung – aber eben nur in den Grenzen des Friedhofszwangs. Bei Wahrnehmung dieser selbstbestimmten Entscheidung ist niemand rechtlich verpflichtet, auf das „Empfinden der Allgemeinheit", die „Grundsätze der Pietät"[134] oder die Gefühle der Angehörigen Rücksicht zu nehmen. Und wer nicht möchte, dass es eine dauerhaft für die Öffentlichkeit zugängliche „Grabstätte" gibt, hat das Recht, das zu verhindern. Die Entscheidung, in welcher Form man als Erinnerung für seine Nachkommen nach dem Tod fortleben will, ist vorrangig von jeder Person selbst und nicht von den Angehörigen zu treffen.[135]

4. Die Bevölkerung könnte bei einer Liberalisierung des Bestattungswesens nicht nur ihre Scheu im Umgang mit dem Tod verlieren. Vielmehr winken langfristig möglicherweise – neben der für die Angehörigen relevanten Kostenfrage – ja sogar handfeste Vorteile: Sollte sich die private Verwahrung der Asche oder ihre Ausbringung auf Wiesen und Wäldern oder in Flüssen durchsetzen, würde zunehmend weniger Bedarf für Friedhöfe bestehen. Die Kommunen, die diese im Rahmen der Daseinsvorsorge betreiben und wohl keinen Gewinn machen, hätten – auch das naturgemäß nur langfristig – die Chance für eine anderweitige Nutzung der Fläche zugunsten der Lebenden. Das soll keineswegs bedeuten, dass es keine Friedhöfe mehr geben soll – im Gegenteil: Wer den bisher üblichen Gepflogenheiten entsprechend möchte, dass seine Urne auf dem Friedhof beigesetzt wird, soll das realisieren können. Es besteht aber kein hinreichender Grund, die Grundrechte derjenigen, die etwas anderes wollen, zu beschränken. ■

134 Hierzu VG Bremen 30.8.2024 – 2 K 1779/22, BeckRS 2024, 23036.
135 So VG Bremen 30.8.2024 – 2 K 1779/22, BeckRS 2024, 23036.